

Dringlichkeitsentscheidung	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.07.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0556/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.07.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09. Juli 2017 in Wuppertal-Elberfeld Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der zz. gültigen Fassung.

Dringlichkeitsentscheidung

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09. Juli 2017 in Wuppertal Elberfeld wird gemäß Anlage beschlossen.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Hans-Jörg Herhausen
Stadtverordneter

(Die Unterschriften liegen im Original vor)

Begründung

Es besteht Einvernehmen (siehe Begründung zu Drucksache VO/0120/17/1-Neuf, die im Rat der Stadt Wuppertal am 20. Februar 2017 beschlossen wurde), dass am Sonntag, 09. Juli 2017 die Geschäfte im Gebiet zwischen Morianstraße (östliche Abgrenzung / gerade Hausnummern) und Kasinostraße (westliche Abgrenzung) sowie Neumarktstraße / Neumarkt / Willy-Brandt-Platz / Friedrichstraße / Hofkamp (nördliche Abgrenzung) und Herzogstraße / Wirmhof / Wall / Schlossbleiche / Hofaue westlich der Morianstraße (südliche Abgrenzung) öffnen dürfen.

Die im Rat am 20. Februar 2017 beschlossene Verordnung zur Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags wurde irrtümlich in einer nicht mehr aktuellen Anlage zur Drucksache dargestellt, die nicht die Friedrichstraße umfasste.

Dieser Fehler ist jetzt unmittelbar vor dem betreffenden Wochenende aufgefallen, so dass eine Korrektur durch Beschlussfassung in einer Sondersitzung des Rates oder des Hauptausschusses auch mit verkürzter Ladungsfrist nicht mehr herbeizuführen ist. In diesem Ausnahmefall wird daher eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW durch den Oberbürgermeister und ein Ratsmitglied getroffen.

Anlagen

- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09. Juli 2017 in Wuppertal-Elberfeld
- Gebietsplan